

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 8. Oktober 1959

56. Stück

- 208.** Bundesgesetz: Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen.
- 209.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.
- 210.** Bundesgesetz: Hochwasserschäden-Fondsgesetz.
- 211.** Bundesgesetz: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.
- 212.** Verordnung: Aufhebung der Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. März 1947, BGBl. Nr. 91, und vom 25. Jänner 1949, BGBl. Nr. 52.
- 213.** Verordnung: Abschlußprüfung für den Wirtschaftsoffizierskurs.
- 214.** Verordnung: Errichtung einer Notarstelle in Köflach.

208. Bundesgesetz vom 16. September 1959 über die Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Haben Verlobte in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 ohne Eheschließung in der gesetzlichen Form vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft in Österreich eine Trauung erwirkt, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß zwischen ihnen eine Ehe als an dem Tage der Abgabe der konfessionellen Eheschließungserklärung zustandegekommen gilt.

(2) Haben solche Verlobte vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Eheschließung in der gesetzlichen Form nachgeholt, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß die Ehe als an dem Tage der Abgabe der konfessionellen Eheschließungserklärung zustandegekommen gilt.

§ 2. (1) Ein Antrag gemäß § 1 Abs. 1 ist vom Gericht abzuweisen, wenn

1. einer der Verlobten bei Lebzeiten des anderen mit einer dritten Person eine Ehe geschlossen hat;

2. hinsichtlich der vor dem Seelsorger erwirkten Trauung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, mit dem das Nichtbestehen der Ehe zwischen den Parteien festgestellt oder die Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist; oder

3. einer der Verlobten bei Lebzeiten des anderen seinen Ehemillen nicht durch Verbleib in der Gemeinschaft oder sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nach außenhin ernstlich und bestimmt aufrechterhalten hat.

(2) Ein Antrag gemäß § 1 Abs. 2 ist vom Gericht abzuweisen, wenn einer der im Abs. 1 angeführten Umstände vor der Nachholung der Eheschließung eingetreten ist.

§ 3. Entscheidungen nach § 1 wirken hinsichtlich des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts nur für die Zeit ab Antragstellung, hinsichtlich der Bezüge, auf die ein Ehegatte aus dem Bestand der Ehe mit dem anderen gegen Dritte Anspruch hat, auch für die der Antragstellung vorangegangenen drei Jahre.

§ 4. (1) Anträge nach § 1 können nur bis zum Ende des Jahres 1961 gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Verlobten (Ehegatten) gemeinsam oder, falls einer von ihnen gestorben oder für tot erklärt oder sein Tod bewiesen worden ist, der Überlebende. Sind beide Verlobte (Ehegatten) gestorben oder für tot erklärt (ihr Tod bewiesen), so kann der Antrag von jedem gemeinschaftlichen Kinde gestellt werden.

§ 5. (1) Über Anträge nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Oberlandesgericht. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die konfessionelle Eheschließungserklärung abgegeben, im Falle des § 1 Abs. 2 die Eheschließung nachgeholt worden ist. Der Rechtszug gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes geht in zweiter Instanz an den Obersten Gerichtshof.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Beweisaufnahmen haben vor dem Senat des Oberlandesgerichtes in mündlicher Verhandlung stattzufinden; im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sinngemäß anzuwenden.

2. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist unzulässig.

§ 6. (1) Das Oberlandesgericht hat eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung nach § 1 dem Standesamt zu übersenden. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk die konfessionelle Eheschließungserklärung abgegeben, im Falle des § 1 Abs. 2 bei dem die Eheschließung nachgeholt worden ist.

(2) Die Standesämter haben die ihnen nach Abs. 1 mitgeteilten Personenstandsfälle in die Personenstandsbücher einzutragen.

§ 7. Das Bundesgesetz vom 21. Mai 1947, BGBl. Nr. 117, über die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte bleibt unberührt.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Raab	Tschadek	Afritsch

209. Bundesgesetz vom 16. September 1959, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 66, über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bund hat den Rechtsanwaltskammern eine Pauschalvergütung für die unentgeltlichen Vertretungen, welche die in ihren Listen eingetragenen Rechtsanwälte als Armenvertreter in straf- und zivilgerichtlichen Verfahren leisten, jährlich bis 30. September zu bezahlen.

(2) Die Pauschalvergütung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland | 2.851.000 S |
| 2. für die Rechtsanwaltskammer für Kärnten | 217.000 S |
| 3. für die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich | 537.000 S |

- | | |
|---|-----------|
| 4. für die Rechtsanwaltskammer für Salzburg | 297.000 S |
| 5. für die Rechtsanwaltskammer für Steiermark | 626.000 S |
| 6. für die Rechtsanwaltskammer für Tirol | 357.000 S |
| 7. für die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg | 115.000 S |

Artikel II.

Die im Artikel I festgesetzte Pauschalvergütung ist zum ersten Mal für das Jahr 1959 zu bezahlen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab	Tschadek	Kamitz

210. Bundesgesetz vom 18. September 1959, mit dem ein Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen der Gebietskörperschaften gegen Hochwasserschäden geschaffen wird (Hochwasserschäden-Fondsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Fonds

§ 1. (1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur beschleunigten Beseitigung von Hochwasser- und Lawinenschäden der Jahre 1959 bis 1963 und zur Vorbeugung gegen künftige Schäden dieser Art im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen wird ein Hochwasserschädenfonds, in der Folge kurz Fonds genannt, mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Sitz in Wien geschaffen.

(2) Der Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Finanzen vertreten.

(3) Der Fonds trägt die Kosten seiner Verwaltung.

Kommission

§ 2. (1) Die Beschlussfassung über die Vergabe von Fondsmitteln obliegt einer Kommission, die beim Bundesministerium für Finanzen gebildet wird.

(2) Die Kommission besteht aus den Bundesministern für Inneres, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft sowie für Landesverteidigung oder aus von diesen ernannten Vertretern.

Den Vorsitz führt der Bundesminister für Finanzen oder dessen Vertreter. Bei Entscheidung über die Gewährung von Darlehen an Länder und Gemeinden wird die Kommission um zwei von den Bundesländern gemeinsam vorgeschlagene Vertreter erweitert.

(3) Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmeneinhelligkeit.

(4) Die Kommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Aufgaben der Kommission

§ 3. Die Kommission beschließt

- a) über die Vergebung von Mitteln für die Behebung und Verhütung von Schäden an Einrichtungen des Bundes;
- b) über die Vergebung von Mitteln für die Behebung und Verhütung von Schäden an Einrichtungen, zu deren Errichtung und Instandhaltung der Bund nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der jeweils geltenden Fassung, Beiträge leisten kann, sowie für die Herstellung solcher Einrichtungen zur Verhütung künftiger Schäden;
- c) über die Bewilligung von Darlehen gemäß § 8.

Verfahren

§ 4. (1) Die Kommission entscheidet auf Grund von Anträgen der zuständigen Bundesministerien (§ 3 lit. a und b) beziehungsweise der Länder und Gemeinden (§ 8).

(2) Die Entscheidung über die Anträge hat insbesondere die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vorhaben zu berücksichtigen.

(3) Bei Erstellung der Anträge sind die gleichen Grundsätze zu beachten, die für gleichartige Vorhaben aus Budgetmitteln gelten. Die Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(4) Die zugewiesenen Beträge sind widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze des Abs. 3 zu verwenden.

(5) Die gemäß § 3 lit. b zugewiesenen Fondsmittel gelten als Bundesbeiträge im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der jeweils geltenden Fassung.

Mittel des Fonds

§ 5. (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

- a) durch die Aufnahme von Anleihen, und zwar in den Jahren
 - 1959 in der Höhe von 100 Mill. S,
 - 1960 in der Höhe von 200 Mill. S,

1961 in der Höhe von 300 Mill. S,
1962 in der Höhe von 300 Mill. S,
1963 in der Höhe von 300 Mill. S.

Die Aufnahme der Anleihen wird durch Begebung von Schuldverschreibungen durchgeführt;

b) durch sonstige Einnahmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die vom Fonds im Sinne des Abs. 1 lit. a begebenen Anleihen die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

Anleihen des Fonds

§ 6. (1) Die für die Bedeckung der Anleihen erforderlichen Mittel (Zinsen und Tilgung) werden dem Fonds nach Maßgabe des Bedarfes aus Haushaltsmitteln zugewiesen.

(2) Die Anleihebedingungen im einzelnen, insbesondere die Festsetzung der Laufzeit, der tilgungsfreien Jahre und die Festsetzung des Zinssatzes werden von dem den Fonds vertretenden Bundesminister für Finanzen jeweils festgelegt.

Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 7. Auf die Anleihen des Fonds sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Z. 5 und des § 84 a EStG. 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 147, anzuwenden.

Darlehen an Länder und Gemeinden

§ 8. (1) Der Fonds kann bis zum 31. Dezember 1963 Ländern und Gemeinden für die Beseitigung von Hochwasser- und Lawinenschäden der Jahre 1959 bis 1963 in ihrem eigenen Vermögen und zur Vorbeugung gegen künftige derartige Schäden verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1969 einräumen. Der Gesamtbetrag der genehmigten Darlehen darf den Betrag von 400 Millionen Schilling nicht überschreiten. Die Bedingungen für die Darlehen an Länder und Gemeinden hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung sind in gleicher Weise wie für den Bund festzusetzen.

(2) Die Anträge der Gemeinden (Abs. 1) sind im Wege der zuständigen Landesregierung einzubringen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen an Gemeinden ist die Übernahme der Haftung gemäß § 1357 ABGB. durch das zuständige Bundesland.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9. Der Fonds ist mit 30. Juni 1970 aufgelöst. Alle Rechte und Verbindlichkeiten gehen mit diesem Zeitpunkt auf den Bund über. Die Abwicklung besorgt das Bundesministerium für Finanzen.

Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

211. Bundesgesetz vom 18. September 1959, betreffend die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Erhöhung des Kapitals der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von 50,000.000 \$ zu zeichnen

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

212. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Juli 1959, mit der die Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. März 1947, BGBl. Nr. 91, und vom 25. Jänner 1949, BGBl. Nr. 52, aufgehoben werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 54, über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erlassene Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. März 1947, BGBl. Nr. 91, über die Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen durch das Zentralbesoldungsamt, und die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erlassene Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Jänner 1949, BGBl. Nr. 52, über die Anweisung und Flüssigmachung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbediensteten sowie ihrer Hinterbliebenen durch das Zentralbesoldungsamt, werden aufgehoben.

Kamitz

213. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 31. Juli 1959, betreffend die Abschlußprüfung für den Wirtschaftsoffizierskurs.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 93, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigerordnung, BGBl. Nr. 205/1955, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 8. Mai 1956, BGBl. Nr. 101, für den Dienstzweig „Offiziere des Wirtschaftsdienstes“ vorgeschriebene erfolgreiche Absolvierung eines zweijährigen Wirtschaftsoffizierskurses ist durch eine Abschlußprüfung nachzuweisen, die unmittelbar nach Beendigung des Kurses vor einer Prüfungskommission abzulegen ist.

(2) Die Abschlußprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(3) In der schriftlichen Klausurarbeit hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, in einem Zeitraum von drei Stunden eine schriftliche Abhandlung über ein gestelltes Thema aus folgenden Fachgebieten zu verfassen:

- a) Wehrrecht,
- b) Besoldungs- und Gebührenrecht,
- c) Verpflegung und Bekleidung der Heeresangehörigen.

(4) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen außer Texten von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen keine Behelfe verwendet werden. Die Unterredung der Kandidaten untereinander ist nicht zu gestatten.

(5) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- a) Militärische Fächer:
allgemeine Organisation des Bundesheeres, Geländekunde und Wehrgeographie, Heereskunde.
- b) Ausübender Militärwirtschaftsdienst:
Geldwesen und Pauschalwirtschaft, Gehaltsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Heeresgebührengesetz, Organisation des Wirtschaftsdienstes, Standesführung und Kanzleiordnung, Verpflegungsvorschrift, Verpflegseinrichtungen und Warenkunde, Lohnpfändungsgesetz und die Grundzüge des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Reisegebührenvorschrift und Nebengebühren,

Bekleidungs- und Bettenwesen,
Verwaltung des Unterkunftsgertes,
Militärtransportwesen, Einquartierung und
Flurschäden.

c) Sonstige Fächer:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes und der Aufbau und die Organisation der österreichischen Behörden;
2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950.

§ 2. (1) Die Prüfungskommission für den Dienstzweig „Offiziere des Wirtschaftsdienstes“ ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten.

(2) Für die sachlichen Erfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 3. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt. Aus ihrer Mitte bestellt der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Offiziere des höheren Militärwirtschaftsdienstes sein müssen. Bei Entfall von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission werden die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

(2) Die Prüfung ist vor Prüfungssenaten abzuhalten. Der Prüfungssenat besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter sowie aus mindestens zwei, höchstens aber vier Prüfungskommissären. Diese Prüfungskommissäre werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (seinem Stellvertreter) bestimmt.

(3) Dem Prüfungssenat hat jedenfalls ein Offizier des höheren Militärwirtschaftsdienstes und ein Offizier des Verwaltungsdienstes anzugehören. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 5 lit. c Z. 1 und 2 genannten Gegenstände muß rechtskundig sein.

§ 4. (1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von der Prüfungskommission zu bestimmen.

(2) Die Prüfungskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Begutachtung der Arbeit von der Prüfungskommission festzustellen. Hat die Prüfungskommission aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Kandidat die geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden.

§ 5. (1) Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sowie der Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(2) Die Prüfungskommission hat nach dem Ergebnis der gesamten Prüfung zu beschließen, ob der Kandidat die Abschlußprüfung mit „ausgezeichnetem“, „sehr gutem“, „gutem“ oder „ausreichendem“ Erfolg abgelegt oder ob er sie nicht bestanden hat. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungskommission unter Beachtung der während des Kurses gezeigten Leistungen eine Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten gestatten.

§ 6. (1) Über die bestandene Abschlußprüfung ist dem Kandidaten ein Zeugnis auszufertigen, in dem die erfolgreiche Kursteilnahme sowie das Ergebnis der Abschlußprüfung zu bestätigen sind.

(2) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung der Prüfungskommission (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz) in Kenntnis zu setzen. Die Inkennntnissetzung ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7. Für Kursteilnehmer, die infolge Erkrankung oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen an der Teilnahme an der Prüfung verhindert sind, kann die Prüfungskommission einen anderen Prüfungstermin festsetzen.

§ 8. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Graf

214. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 28. September 1959, betreffend Errichtung einer Notarstelle in Köflach.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird mit Wirksamkeit vom 1. April 1960 eine weitere Notarstelle im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz mit dem Amtssitz in Köflach errichtet.

Tschadek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.